

Kosten und Terminplanung Übungsbeispiele
Achtung, einige Werte wurden zwecks Übungszwecken abgeändert.
NUR FÜR DEN STUDIENGEBRAUCH!
K3 Übungsbeispiel

Angaben:

Berechnen Sie ein K3 Blatt für November 2018

Firmensitz: Mödling

Baustelle: Neunkirchen

Weg bis zur Baustelle: **99 km**

Gehen Sie davon aus, dass alle Arbeiter (bis auf 7 Arbeiter) vom Arbeitgeber zur Baustelle hin befördert werden.

7 Arbeiter übernachten vor Ort und fahren wöchentlich nach Hause

Die Heim- und Rückfahrt kostet: **120,00 €** pro Person

Die Kosten für das Übernachtungsquartier belaufen sich auf: **35,00 €** pro Person pro Nacht (Mo, Di, Mi, Do)

Wochenarbeitszeit: **44 h**

MO bis DO 9,5 h / Tag

FR 6,0 Stunden 6 h / Tag

Mehrlohn von für alle Arbeiter **5%**

Gehen Sie von regelmäßigen Überstunden aus

An Arbeitnehmer auf Baustellen gem § 9 Abs I bezahlte Taggelder sind bis zur Höhe von € 26,40 pro Tag abgabefrei

Die Mehrarbeitsstunde wird als Zeitausgleich abgegolten

Erschwernisse:

Pers.	Beschreibung	% ihrer Arbeitszeit
3	Aufsicht	80%
12	Bohrhämmer die 7 kg schwer	100%
8	Bohrhämmer die 10 kg schwer	70%

Zuschlag für unproduktives Personal und Ausfallzeiten **12%**

Partiezusammenstellung:

- 2 Vizepolier I davon in Summe produktiv 0,7
- 4 Facharbeiter II a)
- 6 Facharbeiter II b)
- 1 Ang. Bauarb. III a)
- 1 Ang. Bauarb. III b)
- 8 Ang. Bauarb. III c)
- 5 Ang. Bauarb. III e)
- 15 Bauhilfsarb. IV

Sonstige lohngebunden Kosten:

Kommunalabgabe	10,00%
Haftpflichtversicherung	3,10%
Kleingeräte und Kleingerüste	12,00%
Nebenstoffe	3,00%
Lohnverrechnung	2,00%
Sonstige allgem. Baustellenkosten	2,00%
.....	0,00%
.....	0,00%

Zuschläge:

Geschäftsgemeinkosten	10,00%
Bauzins	1,00%
Wagin	5,00%
Gewinn	2,00%

MITTELLOHNPREIS REGIELOHNPREIS GEHALTPREIS	Firma:	FORMBLATT K 3	
	K3 Beispiel 1.1	Erstellt am: 28.11.2018	Seite:
Bau:	FÜR MONTAGE	x	Preisbasis laut Angebotsunterlagen
Angebot Nr.:	FÜR VORFERTIGUNG		Währung: €
Beschäftigungsgruppe laut KV.:		Kalkulierte Beschäftigte	Anzahl:
KV-Gruppe: / / / / / / / /		Kalkulierte Wochenarbeits-Zeit,	h:
KV-Lohn: / / / / / / / /			
Anzahl / / / / / / / /		Aufzahlung für Mehrarbeit:	
Anteil in % / / / / / / / /	= 100 %		
			% Betrag
A Kollektivvertraglicher MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT			100,00
B Umlage unproduktives Personal	% von A		
C Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen	% von A + B	(A + B =)	- -
D Überkollektivvertraglicher Mehrlohn	% von A + B		
E Aufzahlung für Mehrarbeit	% von A + B		
F Aufzahlung für Erschwernisse	% von A + B		
G Andere abgabepflichtige Lohnbestandteile	% von A + B		
H MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT (% = Betrag H * 100 / Betrag A)		(Betrag = A bis G)	121,54 16,14
I Andere nicht abgabepflichtige Lohnbestandteile	% von H		
J Direkte Lohnnebenkosten	% von H		
K Umgelegte Lohnnebenkosten	% von H		
L Andere lohngebundene Kosten	% von H		
M MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT - KOSTEN (% = M * 100 / A)		(Betrag = H bis L)	317,55 42,17
Gesamtzuschlag in % auf:	Gerät Material Fremdl.	Lohn / Gehalt	
N Geschäftsgemeinkosten			
O Bauzinsen			
P Wagnis			
Q Gewinn			
R			
S Summe (%) N bis R			
T Gesamtzuschlag: S*100/(100-S) %			(% auf M)
U MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT - PREIS (% = U * 100 / A)		(Betrag = M + T)	387,25 51,43
In Sonderfällen: Umlage der Baustellen-Gemeinkosten auf Leistungsstunden			
auf MLP - RLP - GP (Baustellen-Gemeinkosten / h = Betrag in V)			
V Umgelegt sind:		
W MLP - RLP - GP mit Umlage der Gemeinkosten (% = W * 100 / A)		(Betrag = U + V)
In Sonderfällen: Umlage auf Preisanteile in %		Lohn	Sonstiges
1
2
3
X UMLAGEPROZENTSATZ	

HILFSBLATT AUFZAHLUNGEN FÜR MEHRARBEIT UND ERSCHWERNISSE

Firma:	Datum:
	Preisbasis: lt. Angebotsunterlagen
Bau:	Angeb. Nr.:

AUFZAHLUNGEN FÜR MEHRARBEIT							
		Anzahl Arb. Std.	Anzahl Verr.-Std.	% Aufzahlung	Faktor	Summe % 1x(2)x3x4=	% je Arb.-Std.
		1	2	3	4	5	6
A	Normalarbeitszeit/Woche						
B ₁	Überstunden/Woche						
B ₂	Überstunden/Woche						
C ₁	Aufz./Woche für						
C ₂	Aufz./Woche für						
C ₃	Aufz./Woche für						
D	Mehrarbeitsstunden im Zeitausgleich						
E	Gesamtarbeitszeit in h		Summe Aufzahlung f. Mehrarbeit in %				

AUFZAHLUNGEN FÜR ERSCHWERNISSE				
		% des Arbeiterstandes bzw der Anspruchsdauer	% vom KV-Lohn	7*8/100
		7	8	9,00
F				
G				
H				
I				
J				
K	Summe Aufzahlungen für Erschwernisse in %			

L SUMME AUFZAHLUNG FÜR MEHRARBEIT UND ERSCHWERNISSE IN %	
---	--

HILFSBLATT DIENSTREISEVERGÜTUNGEN

Firma:	Datum:
	Preisbasis: lt. Angebotsunterlagen
Bau:	Angeb. Nr.:

	Art der Dienstreisevergütung	% d. Belegschaft v. prod. Arb.	erhalten je Kalendertag	Zahl der Tage/Woche	je Arbeitswoche	
					abgabepfl.	nicht abgabepfl.
		1	2	3	4	5
A						
B						
C						
D						
E						
F						
H						
I						
J	Summe A4 bis I4; A5 bis I5			€/Wo		
K	Zuschlag für unproduktives Personal und Ausfallzeiten			v. J		
L	Summe J4 + K4, J5 + K5			€/Wo		
M	SUMME DIENSTREISEVERGÜTUNG JE MITTELLOHNSTUNDE			€/Std.		

Nebenrechnung für umgelegte Lohnnebenkosten:

Angaben zur Berechnung der umgelegten Lohnnebenkosten:

ULNK 1 =
 ULNK 2 =
 ULNK 3 =

ULNK = ULNK 1 x MAF x FZF + ULNK 2 x MLF x FZF + ULNK 3 x MLF x MAF

MAF = KV.AZ / WAZ NAZ ... wöchentliche Normalarbeitszeit
 WAZ ... kalk. Wochenarbeitszeit

FZF = NAZ / KV.AZ FZF .. Fortzahlungsfaktor
 KV.AZ ... Kollektivvertragliche AZ (39 Std/Wo)

MLF = $\frac{\text{Kollektivvertraglicher Mittelohn incl. Umlage unproduktives Personal}}{\text{Mittelohn}}$

ARBEITSZEITFÄLLE	MLF	MAF	FZF
Kollektivvertragliche Arbeitszeit (39 Std)	errechnen	= 1	= 1
40 Std je Woche mit Zeitausgleich der 40 Std (§ 2A Abs.2 u. 3 BauKV)	errechnen	= 1	= ⁴⁰ / ₃₉
Fallweise Überstunden (Ausfallsprinzip kommt nicht zum Tragen)	errechnen	errechnen (< 1)	= 1
regelmäßige Überstunden (Ausfallsprinzip kommt zum Tragen)	errechnen	= 1	= 1
Arbeitszeitmodell mit Ansparen von Gutstunden bzw Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen	errechnen	= 1	errechnen (>1)

ULNK 1 =
 ULNK 2 =
 ULNK 3 =

MAF = berechnet: gewählt:
 FZF =
 MLF =

ULNK =

HILFSBLATT ZUSCHLAGSATZ FÜR LOHN GEBUNDENE KOSTEN

Firma:	Datum:
Bau:	Preisbasis: lt. Angebotsunterlagen
	Angeb. Nr.:

		direkte Lohnneben-kosten	umgelegte Lohnneben-kosten	auf mittleren Mittelohn	auf Gehalt	auf Stoffe (Sonstiges)	auf Geräte	auf Fremd-leistung
		1	2	3	4	5	6	7
A	Lohnnebenkosten							
B	Sonstige lohngebundene Kosten	Kommunalabgabe						
C		Haftpflichtversicherung						
D		Kleingeräte und Kleingerüste						
E		Nebenstoffe						
F		Lohnverrechnung						
G		Sonstige allgem. Baustellenkosten						
H							
I							
J		Summe B bis I						
K		SUMME ZUSCHLAGSATZ für lohngeb. Kosten						

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR BAUINDUSTRIE UND BAUGEWERBE

LOHNTAFEL gültig ab 1.5.2018

	Stundenlohn	Monatslohn	Krankentgelt	Weihnachtsgeld
	Erhöhung		§ 7 III B/1a KV	§ 12/1
	2,60%	169,5 Std/Monat	2,09 Std/Tag	je 39 Stunden
I. Vizepolier	16,03	2.717,09	33,50	65,59
II. Facharbeiter				
a)	15,60	2.644,20	32,60	63,84
b)	14,20	2.406,90	29,68	58,11
III. Angelernte Bauarbeiter				
a)	14,19	2.405,21	29,66	58,07
b)	13,87	2.350,97	28,99	56,76
c)	13,56	2.298,42	28,34	55,49
d)	13,21	2.239,10	27,61	54,06
e)	12,73	2.157,74	26,61	52,09
IV. Bauhilfsarbeiter	12,09	2.049,26	25,27	49,47
V. Sonstiges Hilfspersonal	11,09	1.879,76	23,18	45,38
VI. Lehrlinge				
a)	5,68	962,76		19,37
b)	8,52	1.444,14		29,05
c)	11,36	1.925,52		38,74
d)	12,78	2.166,21		43,58
e)	11,36	1.925,52		38,74
VII. Praktikanten				-
a)	4,26	722,07		17,43
b)	7,10	1.203,45		29,05
Lenkstunde (§ 8 Z 1 b)	11,19			
Dienstreisevergütungen				
Taggeld § 9 Z 4 lit a	10,50	je Tag		
Taggeld § 9 Z 4 lit b	16,90	je Tag		
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	28,00	je Tag		
Übernachtungsgeld	12,99	je Nächtigung	VPI 2017	2,1%
Fassader (Spezialisten Wien)	15,70	2.661,15	32,81	64,24
KV Feuerungstechnische Betriebe				
a) Feuerungsmauerer	17,38	2.945,91	36,32	71,12
b) Schornst.(Kamin)maurer	20,21	3.425,60	42,24	82,70
c) Vorarb. Feuerfestb.	20,55	3.483,23	42,95	84,09
d) Vorarb. Schornsteinb.	22,38	3.793,41	46,77	91,58
Zulage gem § 5 Abs 1 Z 1 lit d)	0,50	je Arbeitsstunde		
ZusatzKV Rohrleger				
Rohrleger	16,29	2.761,16	34,05	66,66
Helfer	13,58	2.301,81	28,38	55,57
ZusatzKV Großwasserkraftwerksbauten				
Zulage lt. § 3	0,42	je Arbeitsstunde		
Zulage lt. § 14				
Entfern. Stollenmund > 2km	2,92	je Schicht		
Entfern. Stollenmund > 3km	3,67	je Schicht		
ZusatzKV Wiener U-Bahn Bauten				
Baustellenzulage (§ 2)	1,47	je Arbeitsstunde		

Die Lohnnebenkosten Baugewerbe und Bauindustrie

ab 1.5.2018

I. Soll Arbeitszeit		II. Direkte Lohnnebenkosten	
Werte zu den Ausfallszeiten entsprechen branchenüblichen Durchschnittswerten bzw. sind Statistiken (Urlaub, Schlechtwetter, ...) entnommen		Höchstbeitragsgrundlage (HBGL.)	5 130 €
1. Sonntage	52,18	Arbeitslosenversicherung	3,00%
2. Samstage	52,18	Zuschlag Insolvenzentgeltsicher.	0,35%
3. Bezahlte Feiertage ohne der s.g. Weihnachtsfeiertage	7,63	Pensionsversicherung ASVG	12,55%
4. Arbeitsfreie Tage zu Weihnachten und bez. Weihn.-feiertage	4,29	Krankenversicherung ASVG	3,78%
5. Sonderfeiertage	0,50	Unfallversicherung	1,30%
6. Bezahlte Urlaubstage lt. BUAK	25,92	Familienlastenausgleichsfond	3,90%
7. Entgeltliche Freizeit	3,35	Wohnbauförderungsbeitrag	0,50%
8. Arbeitsausfall wegen Krankheit	12,79	Schlechtwetterentschädigungsb.	0,70%
9. Schlechtwetterausfallzeit	5,85	Summe Direkte LNK	26,08%
10. Sonstiger Arbeitsausfall	4,25	Die Berechnungsart der Werte der umgelegten Sozialkosten ist analog jener im Österreichischen Bauhandbuch. Daraus kann auch die Anleitung zur Berechnung entnommen werden. Die dargelegten Werte verstehen sich beispielhaft und sind ggf. durch eigene Berechnungen anzupassen. Die Kalkulation des Mittellohnpriees ist beispielhaft in der "Mittellohnprieesbroschüre" der Bundesinnung Bau ausgeführt.	
11. Ausfallzeit der Betriebsräte	1,31		
12. Betriebsversammlung	0,19		
13. Kündigungsfristen	0,28		
14. Pflegefreistellung	0,50		
Ausfalltage	171,21		
verbleibende Arbeitstage (SOLL-Arbeitszeit)	194,04		

III. Die umgelegten Lohnnebenkosten (ULNK)	Werte gemäß Statistik; bzw. gerundet
Entgeltpflichtige Arbeitstage als Anteil der SOLL-Arbeitszeit	0,5154
Arbeitgeberanteile SV	26,08%
Entgeltpflichtige und sozialversicherungspflichtige Arbeitstage	0,6498
Annahme über kollektivvertraglicher Mittelohn	13,15 €
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,8

	ULNK abhängig von		
	Mehrarbeit	Mehrlohn	von beiden
1. Bezahlte Feiertage	4,96 %		
1.a. Arbeitsfreie Tage und Weihnachtsfeiertage			3,30 %
1.a.1: Zuschlag für die Weihnachtsfeiertage			
1.a.2: Kosten der Weihnachtsfeiertage	2,79 %		
1.a.3: Refundierung durch die BUAK			-3,10 %
2. Sonderfeiertage	0,32 %		
3. Bezahlte Urlaubstage inkl. Sozialkosten und Kommunalsteuer			42,49 %
4. Entgeltliche Freizeit			2,18 %
5. Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Unglücksfall	8,51 %		
6. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz			0,15 %
7. Weihnachtsgeld		13,97 %	
8. Sozialkosten und Kommunalsteuer auf Weihnachtsgeld		3,99 %	
9. Sozialkosten bei unbezahltem Urlaub und Betriebsstörung	0,27 %		
10. Schlechtwetterentschädigung inkl. Sozialkosten und Kommunalsteuer	0,14 %		
11. Ausfallzeit der Betriebsräte			0,85 %
12. Betriebsversammlung			0,12 %
13. Abfertigung			6,21 %
14. Pflegefreistellung	0,32 %		
15. Kommunalsteuer auf Ausfallzeiten	0,28 %		
16. Förderung der zwischenbetrieblichen Ausbildung			1,12 %
17. Kündigungsfristen	0,18 %		
18. Internatskosten für Lehrlinge			0,00 %
19. Überbrückungsgeld			4,66 %
	ULNK 1 =	ULNK 2 =	ULNK 3 =
	17,77 %	17,96 %	57,97 %

ULNK (1+2+3) bezogen auf den kollektivvertraglichen Lohn u. Normalarbeitszeit **93,70 %**

AUSZUG AUS DEM KV 2018

4. Wenn ein Arbeitnehmer nach erfolgter Vereinbarung und Festsetzung eines weder irrtümlich noch falsch errechneten Akkordsatzes oder einer zwischen den vertragschließenden Teilen erfolgten Vereinbarung durch persönlichen Fleiß oder erworbene Geschicklichkeit seine Arbeitsleistung steigert und höheren Verdienst erreicht, so darf bei gleich bleibender Arbeitsmethode und gleich bleibenden Verhältnissen der Baustelle dieser Umstand nicht zur Herabsetzung des Akkordsatzes führen.

5. Akkordsätze sind bei gleicher Arbeit ohne Unterschied des Alters oder Geschlechtes der Arbeitnehmer gleich hoch festzusetzen.

Für gleiche Arbeit ist grundsätzlich innerhalb der Akkordpartie der gleiche Lohn zu bezahlen.

6. Für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und für Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist Akkordarbeit unzulässig.

7. Sofern die Akkordsätze und sonstigen Arbeitsbedingungen nicht durch die vertragschließenden Teile festgelegt wurden, sind diese vor Beginn der Arbeit festzusetzen und jedem einzelnen Akkordarbeiter auszuhändigen.

8. Akkord- und Prämienarbeit darf von keinem Arbeitnehmer erzwungen werden. Es besteht aber auch kein Anspruch auf Arbeit im Akkord- oder Prämienystem. Ausnahmen hievon können von den vertragschließenden Teilen durch Zusatzvereinbarungen zu diesem Kollektivvertrag festgelegt werden.

9. Ein Grund zur Nachprüfung des Akkords bzw. zur Neufestlegung desselben ist gegeben bei Änderung des Zeitlohnes (Akkordgrundlohnes), bei Änderung des Arbeitsganges und der Art des Materials, die sich auf die Arbeitsleistung auswirkt, ferner bei offensichtlich unrichtig erstellten Akkorden, insbesondere bei neuen unerprobten Akkorden.

10. Die Auszahlung des Akkordverdienstes erfolgt jeweils mit der Lohnzahlung. Erstrecken sich Akkordarbeiten über einen längeren Zeitraum, so ist anlässlich der Lohnzahlung eine etwa 75-prozentige Anzahlung vom Akkorddurchschnittsverdienst zur Auszahlung zu bringen. Eine durch elektronische Datenverarbeitung notwendige Änderung kann durch Betriebsvereinbarung neu geregelt werden.

11. Endabrechnungen von Akkordarbeiten sind schriftlich auszufertigen.

12. Die Aufteilung des Akkordüberschusses zwischen den Fach- und Hilfsarbeitern erfolgt entsprechend dem Verhältnis der beiden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und der geleisteten Arbeitsstunden zueinander.

13. Die Abgeltung von Aufzahlungen (Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit) und von Zulagen sowie Taggeld, Übernachtungsgeld, Reiseaufwandsvergütungen, Fahrtkostenvergütungen und dergleichen durch erhöhten Lohn oder erhöhte Akkordsätze ist unzulässig.

14. Wer als Facharbeiter aufgenommen bzw. vermittelt wurde, behält für die Dauer dieses Dienstverhältnisses den Anspruch auf den Facharbeiterlohn.

15. Arbeitnehmer, die zu Arbeiten herangezogen werden, welche einem erlernten Beruf entsprechen, haben für die Dauer dieser Beschäftigung, wenn ihre Arbeit der eines Facharbeiters gleichkommt, Anspruch auf den Lohn des Facharbeiters.

II. Lohnsätze

Die Lohnsätze sind im Anhang bzw. in der Beilage enthalten und bilden einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

§ 6. Erschwerniszulagen

I. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den Kollektivvertragslohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag fallen nicht unter diese Einschränkung.

a) Aufsicht

Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10 %

AUSZUG AUS DEM KV 2018

Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.

b) Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten

Bis zu 0,5 kg/cm ² Überdruck	20 %
Bis zu 1,0 kg/cm ² Überdruck	30 %
Bis zu 1,5 kg/cm ² Überdruck	40 %
Bis zu 2,0 kg/cm ² Überdruck	55 %
Bis zu 2,5 kg/cm ² Überdruck	95 %
Bis zu 3,0 kg/cm ² Überdruck	130 %

c) Arbeiten unter Tag

Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen 25 %

d) Schmutz- und Abbrucharbeiten

1. Für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben 25 %
2. 2. für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind 20 %
3. für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:
 - aa) mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt 10 %,
 - bb) bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) angeführt, ausgesetzt ist 10 %
 - cc) Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen ohne Entlüftungsanlagen durchführt 25 %
4. Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind 15 %

e) Trockenbohrungen

Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten 10 %

f) Erschütterungsarbeiten

Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind 10 %

für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Fröschen, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind 20 %

g) Künettenarbeiten

Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrsflächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtsstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabriksgeländen, Wohnhausanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind, erhalten 10 %

in einer Tiefe ab 4 m 15 %

h) Schachtarbeiten

Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m² haben und mehr als 3 m tief sind 10 %

i) Hohe Arbeiten

1. Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain 15 %
2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen:

AUSZUG AUS DEM KV 2018

- a) Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,
 - b) Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. a),
 - c) Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden 10 %
3. Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen 10 %
Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.
4. Arbeitnehmer erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil 10 %

j) Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten

Für Auf-, Ab- und Umbauarbeiten an Gerüsten gebührt ab einer Höhe von 10 m 10 % ab einer Höhe von 16 m 15 %

k) für Arbeiten im angeseilten Zustande 10 %

l) Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen) 15 %

m) Arbeiten im Gebirge

1. Für Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Berg- und Seilbahnen sowie zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Beschneigungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenbauwerke wie Wasserreservoirs und dgl. beträgt die Höhenzulage
von 1200 m bis 1600 m 10 %
über 1600 m bis 2000 m 18 %
über 2000 m 22 %
2. Für alle anderen Baustellen beträgt die Höhenzulage
von 1600 m bis 2000 m 12 %
über 2000 m 20 %
Die Zuordnung von Bauvorhaben zur Ziffer 1 oder 2 erfolgt in Zweifelsfällen anhand der zugrundeliegenden behördlichen Genehmigung. Bauvorhaben, die von der Baubehörde genehmigt wurden, sind jedenfalls der Ziffer 2 zuzuordnen.

n) Arbeiten mit Atemschutzgeräten

1. Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von 15 %
2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken 5 %

Soweit eine Zulage nach lit d oder e zusteht, steht eine Zulage nach lit n Z 2 nicht zu.

o) Fließverkehrszulage

Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn- Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz) 10 %.

Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn

1. die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist, oder
2. die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt.

AUSZUG AUS DEM KV 2018

I. Auf die im § 6 I lit. a) bis o) festgelegten Zulagen haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulagen für Aufsicht bzw. Erschwernisse schon berücksichtigt sind. Dies gilt hinsichtlich der Zulage:

a) Aufsicht

für Vizepoliere (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspoliere), Asphaltierervorarbeiter, Drittführer, Eisenbahnoberbau-Vorarbeiter, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister, Maurer- und Zimmerer-Vorarbeiter. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.

d) Schmutz- und Abbrucharbeiten

3. aa) für Asphaltierervorarbeiter, Maschinisten an Heißmischmaschinen, Kesselmänner, Spritzer.

f) Erschütterungsarbeiten

für Maschinisten auf Bohrwagen, Mineure.

j) Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten für Gerüster.

§ 7. Entgelt bei Arbeitsverhinderung

I. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entgelt in nachstehenden Fällen:

1. Bei Krankheit, wenn diese nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet wurde.
2. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheit im Sinne der für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Bestimmungen. Andere Unfälle gelten als Erkrankung.
3. Bei ambulatorischer Behandlung oder bei Inanspruchnahme der Gesundenuntersuchung gemäß § 132b ASVG, wenn diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnte.
4. Bei Arbeitsversäumnis durch wichtige, die eigene Person des Arbeitnehmers betreffende Gründe, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung, Statut oder privatrechtlichen Vertrag anderweitig eine volle Entschädigung vorgesehen ist.

II. Voraussetzungen für den kollektivvertraglichen Anspruch auf Entgelt sind:

1. Erfüllung der Wartezeit:

Mindestbeschäftigungsdauer von 3 Wochen im Betrieb (halbe Tage werden zusammengezählt). Diese Voraussetzung der Erfüllung der Wartezeit entfällt bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit sowie bei ambulatorischer Behandlung im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen.

2. Erfüllung der Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber von seiner Verhinderung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen mündlich oder schriftlich Mitteilung erstatten. Unterlässt der Arbeitnehmer unentschuldigbar die Mitteilung innerhalb dieser Frist, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Entgeltanspruch.

Unterlässt der Arbeitnehmer unverzüglich, jedoch binnen zwei Wochen nach Abschreibung vom Krankenstand unentschuldigbar die Beibringung der Bescheinigung der Krankenkasse, so entfällt sein diesbezüglicher Entgeltanspruch.

3. Anspruchsvoraussetzung im Krankheitsfall bei Arbeitgeberkündigung vor und nach der Krankmeldung

Wird der Arbeitnehmer nach der Krankmeldung beim Arbeitgeber oder nach der Feststellung der Krankheit durch den Arzt gekündigt, wird der Entgeltanspruch hierdurch nicht geschmälert. Erfolgt eine Krankmeldung des Arbeitnehmers nach dem Zeitpunkt der Verständigung des Arbeitnehmers durch den Dienstgeber oder seinen Bevollmächtigten über die Kündigung, endet der Entgeltanspruch mit der Lösung des Dienstverhältnisses. Dies gilt nicht bei Erkrankung, die eine sofortige Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt erfordert, bei akuten ernsten Erkrankungen sowie bei Unfällen.

AUSZUG AUS DEM KV 2018

5. Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder einen Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.

(Ziffer 6 und 7 entfallen)

8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei der Lohnauszahlung eine genaue Abrechnung über Lohn, Zulagen und Abzüge zu geben.

9. Die gänzliche oder teilweise Abfindung des Lohnes in Sachleistungen ist unstatthaft.

10. Die Bezahlung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erfolgt nur dann, wenn die Leistung auf ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers bzw. dessen Beauftragten erfolgt.

§ 9. Dienstreisevergütungen

I. Taggeld

1. Arbeitnehmer, die außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes, für den sie aufgenommen wurden, zur Arbeit auf Baustellen eingesetzt werden, haben Anspruch auf Taggeld. Arbeiten auf Baustellen gelten jedenfalls als Arbeit außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes.

2. Der Anspruch auf Taggeld besteht für jene Tage, an denen eine tatsächliche Arbeitsleistung von mehr als 3 Stunden erbracht wird oder bei Schlechtwetter eine Arbeitsbereitschaft von mehr als 3 Stunden besteht.

3. a) Der ständige ortsfeste Betrieb des Arbeitgebers und der Wohnort des Arbeitnehmers sind im Arbeitsvertrag oder im Dienstzettel festzuhalten.

b) Wohnort ist das Gemeindegebiet des Ortes, in dem der Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Einem Hauptwohnsitz in Österreich sind ausländische Hauptwohnsitze in Grenzbezirken gleichgestellt (Grenzgänger), sofern der Arbeitnehmer über keinen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt.

c) Der Nachweis des Hauptwohnsitzes, an dem der Arbeitnehmer seinen tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, erfolgt durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung durch den Arbeitnehmer. Eine Änderung dieses Hauptwohnsitzes ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben. Erfolgt kein Nachweis durch den Arbeitnehmer oder besteht kein Hauptwohnsitz in Österreich oder in einem Grenzbezirk, so gilt der Erstaufnahmeort beim jeweiligen Arbeitgeber in Österreich als Anknüpfungspunkt.

4. Erfolgt der Arbeitsantritt vom Wohnort gemäß Z 3 des Arbeitnehmers aus, so hat er Anspruch auf Taggeld, sofern der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers auf Baustellen außerhalb des ständig ortsfesten Betriebes eingesetzt wird und täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Das Taggeld beträgt

a) bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden Euro 10,50 pro Arbeitstag,

b) bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden Euro 16,90 pro Arbeitstag.

5. Bei einer Erbringung von Arbeitsleistungen auf Baustellen im Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Wohnortes gemäß Z 3, bei denen eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist und der Arbeitgeber den Auftrag dazu erteilt, erhalten Arbeitnehmer ein Taggeld in der Höhe von Euro 28,- je gearbeitetem Tag. Die Übernachtung ist jedenfalls erforderlich und der Auftrag zur Übernachtung gilt als erteilt, wenn die Wegstrecke zwischen Baustelle und Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km beträgt oder die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann.

5a. Das Taggeld in Höhe von Euro 28,- je Arbeitstag steht auch dann zur, wenn die Arbeit wegen Krankheit oder Schlechtwetter entfallen ist und der Arbeitnehmer in der Nacht nach dem entfallenen Arbeitstag auswärts tatsächlich nächtigt und diese Nächtigung auch nachweist.

6. Arbeitnehmer, die am ständig ortsfesten Betrieb, für den sie aufgenommen wurden, Arbeitsleistungen erbringen, erhalten ein Taggeld in der Höhe von Euro 28,-, sofern ihr Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km vom ständig ortsfesten Betrieb entfernt ist oder eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist und die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann oder der Arbeitgeber den Auftrag zur Übernachtung erteilt hat. In diesem Fall kommt Abschnitt II Übernachtungsgeld zur Anwendung.

AUSZUG AUS DEM KV 2018

7. Bei Dienstreisen ins Ausland, die nicht länger als 30 Tage dauern, tritt an die Stelle des in den Z 5 und 5a genannten Betrags der für die Bundesbediensteten geltende Betrag. Dienstreisen ins Ausland sind nur solche Dienstreisen, bei denen das Reiseziel im Ausland liegt.

II. Übernachtungsgeld

1. Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung stellt, erhalten die Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abschnittes I Z 5 und 6 ein Übernachtungsgeld von Euro 12,99 je Kalendertag, sofern eine auswärtige Übernachtung tatsächlich stattfindet und auch nachgewiesen wird.
2. Die Anpassung des Übernachtungsgeldes erfolgt jeweils zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (erstmals ab 1.5.2005) im gleichen Ausmaß wie die durchschnittliche Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Index der Verbraucherpreise im Vergleich zum vorhergehenden Kalenderjahr (d.h. zum 1.5.2019 im Ausmaß der Veränderung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2010 des Jahres 2018).
3. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, um diesen Betrag ein Quartier zu finden, werden die tatsächlich erforderlichen Übernachtungskosten gegen Beleg vergütet. Nicht notwendige Mehrausgaben sind zu vermeiden.

III. Reiseaufwandsvergütung

1. Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber von einer Arbeitsstätte auf eine andere Arbeitsstätte oder zu kurzfristigen Arbeiten abgeordnet werden, haben Anspruch auf:
 - a) Ersatz der Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückfahrt (Aufwendungen für die Verkehrsmittel, Gepäcksgebühren, notwendige Übernachtungskosten).
 - b) Bezahlung der Reisestunden zum kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Aufzahlung, jedoch nicht mehr als 9,33 Stunden je Kalendertag 2. Reiseweg und die zu benützenden Verkehrsmittel werden vom Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten vorgeschrieben.
3. Die Reisestunden umfassen die Zeit vom Verlassen des Wohnortes oder der Arbeitsstätte bis zum Eintreffen am Bestimmungsort.
4. Für die durch Dienstreisen ausgefallene Arbeitszeit gebührt, von der Bezahlung der Reisestunden und der tatsächlichen Arbeitsstunden abgesehen, keine Vergütung.

IV. Fahrtkostenvergütung

1. Jene Arbeitnehmer, die mehr als 3 km von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, erhalten eine Fahrtkostenvergütung für eine einmalige tägliche Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif.
2. Der Bezug von Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 und Z 6 schließt den Bezug der Fahrtkostenvergütung aus, sofern von Seiten des Arbeitgebers eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte, die weniger als 3 km von der jeweiligen Arbeitsstätte entfernt gelegen ist.
3. Die Fahrtkostenvergütung ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tag die Arbeit wegen schlechter Witterung oder über Weisung des Arbeitgebers nicht aufgenommen wurde und der Arbeitnehmer zur Aufnahme der Arbeit erschienen ist.
4. Für die Berechnung der Entfernung ist der kürzeste zumutbare Weg maßgebend.
5. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers von und zur Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Fahrtkostenvergütung. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Freifahrt für Lehrlinge.
6. Arbeitnehmer, deren Wohnung und Arbeitsstätte sich innerhalb der Wiener Gemeindebezirke I bis XXIII befinden, erhalten eine Fahrtkostenvergütung unter der Voraussetzung, dass sie auf einer Arbeitsstätte beschäftigt sind, die nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung liegt und somit angenommen werden muss, dass sie zur Erreichung ihrer Arbeitsstätte auf die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen sind. Die Kosten für die

AUSZUG AUS DEM KV 2018

tägliche Hin- und Rückfahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden zum billigsten Tarif vergütet. Kosten für eine im Sinn dieser Regelung angeschaffte Fahrkarte, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht ausgenützt werden kann, sind vom Arbeitgeber zu vergüten.

Die nachstehende Bestimmung tritt nur in Kraft, wenn der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger die Beitragsfreiheit schriftlich bestätigt.)*

7. Anstelle der Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel kann auch ein pauschaler Betrag von 12 Cent je km bezahlt werden.

**) Eine derartige Bestätigung lag bei Drucklegung nicht vor.*

V. Heimfahrt

1. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Taggeld gemäß Abschnitt I Z. 5 haben wöchentlich Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif zu ihrem Wohnort (Abschnitt I Z. 3).

2. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers vom und zum auswärtigen Ort durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Heimfahrtsvergütung. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Freifahrt für Lehrlinge.

3. Bei Dekadenarbeit sind die Heimfahrtsintervalle betrieblich zu regeln.

4. Diese Regelung gilt nicht für auswärtige Arbeitsstellen außerhalb der Republik Österreich.

5. Lehrlinge, die nach § 10 Z 9 Anspruch auf Ersatz der Internatskosten haben, haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtskosten. Kann der Lehrlinge eine Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe in Anspruch nehmen, wird der Erstattungsanspruch um diesen Betrag verringert.

§ 10. Lehrlinge

1. Lehrlinge im Sinne dieses Kollektivvertrages sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines der Lehrberufe bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

2. Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen. Ansonsten ist außer einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses dessen vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling nur aus den in § 15 Abs. 3 und 4 Berufsausbildungsgesetz (BGBL. (Bundesgesetzblatt) Nr. 142/69) in seiner geltenden Fassung angeführten Gründen gestattet.

3. Die Lehrlingsentschädigung ist für die Dauer des Berufsschulbesuches so zu bezahlen, als ob der Lehrling im Betrieb gearbeitet hätte. Der Lehrling ist verpflichtet, über Aufforderung durch den Lehrberechtigten diesem den ordnungsgemäßen Schulbesuch nachzuweisen.

4. In den Wintermonaten darf die Arbeitszeit der Lehrlinge nicht kürzer sein als die der übrigen Arbeitnehmer im Betrieb.

In besonderen Fällen sind in den Ländern paritätische Kommissionen aufzustellen, die die Arbeitszeit der Lehrlinge anders regeln können.

5. Bei Arbeitsmangel auf der Arbeitsstelle ist der Lehrberechtigte verpflichtet, den Lehrling im Betrieb entsprechend zu beschäftigen.

6. Der Lehrberechtigte, bei dem der Lehrling die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit beendet, ist verpflichtet, diesen drei Monate in seinem Betrieb in seinem erlernten Beruf weiter zu verwenden. Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten nur einen Teil der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die beschriebene Verpflichtung zur Weiterverwendung nur im Verhältnis der bei ihm zurückgelegten Lehrzeit zu der für den Beruf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.

Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz finden Anwendung.